

die serbische Staatsangehörigkeit erlangen. Eine Abkürzung dieser Frist kann auf Grund eines gemeinsam mit dem Staatrat erlassenen königlichen Dekrets erfolgen.

Art. 48.

Eine Ausländerin, welche einen Serben heiratet, erwirbt dadurch die Staatsangehörigkeit ihres Gatten, vorausgesetzt, daß ihr Heimatstaat der Serbin, welche einen Bürger desselben heiratet, die gleichen Rechte gewährt. Ebenso verliert eine Serbin, welche einen Ausländer heiratet, ihre serbische Staatsangehörigkeit, falls der betreffende auswärtige Heimatstaat des Ehemannes an die Verheiratung einer Staatsangehörigen mit einem Serben den Verlust der Staatsangehörigkeit für dieselbe knüpft.

Dekret vom 20. Januar 1860.

Kuländer, welche sieben Jahre untadelhaft unter dem Schutze der Gejepe in Serbien gelebt haben, können als Bürger aufgenommen und zu dem Bürgereide zugelassen werden, ohne daß sie von ihrer Regierung einer besonderen Ermächtigung zum Verzicht auf ihre angestammte Staatsangehörigkeit bedürfen. Die Erteilung der serbischen Staatsangehörigkeit kann aus triftigen Gründen verweigert werden.

Die serbische Staatsangehörigkeit geht verloren durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, sofern der Auswandernde zuvor den Nachweis erbracht hat, daß er in dem fremden Staat als Bürger aufgenommen wird, und daß er seinen Verpflichtungen gegen den Staat, seine Familiengenossenschaft und gegen Privatpersonen nachgekommen ist. (Amul. Mit.)

Staatsverfassung vom 5. Juni 1903.

Art. 29.

Jedem serbischen Bürger steht es frei, aus dem serbischen Staatsverband auszutreten, nachdem er seiner Verpflichtung zum Militärdienst und seinen anderen Pflichten gegenüber dem Staate oder Privaten genügt hat.

Siam.

In der siamesischen offiziellen Zeitung vom 30. März 1913 erschienen zwei Verordnungen. Die erste, vom 22. März, definiert die Stellung eines siamesischen Untertanen. Notwendig wurde die Definition durch das Naturalisationsgesetz, nach dem es möglich ist, die siamesische